

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

(... Strafrechtsänderungsgesetz – ... StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Verstümmelung der Genitalien von Frauen und Mädchen insbesondere durch die traditionelle oder rituelle Beschneidung ist ein schwerwiegender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, dem als Menschenrechtsverletzung ernsthaft begegnet werden muss. Obwohl die Genitalverstümmelung vor allem in Ländern Afrikas, aber auch in einzelnen Ländern Asiens praktiziert wird, besteht auch in Deutschland Handlungsbedarf. Zwar gibt es keine gesicherten empirischen Erkenntnisse bzw. Daten dazu, wie viele in Deutschland lebende Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung betroffen bzw. bedroht sind. Die Nichtregierungsorganisation TERRE DES FEMMES geht aber beispielsweise für 2012 von knapp 24 000 betroffenen Frauen (über zwanzig Jahre) und ca. 6 000 bedrohten Frauen und Mädchen in Deutschland aus. Ungeachtet dessen gibt es – soweit ersichtlich – keine nennenswerte Anzahl entsprechender Strafverfahren.

Zwar kann schon heute die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (§§ 223, 224 des Strafgesetzbuches – StGB) bestraft werden. Für einen höheren Schutz der Betroffenen soll die Bekämpfung der Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien aber weiter verstärkt und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Genitalverstümmelung liegt, geschärft werden. Der Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Genitalverstümmelung muss in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich liegen. Aber auch in strafrechtlicher Hinsicht kann ein weiterer Beitrag geleistet werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands für die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien im Strafgesetzbuch – § 226a StGB-E – vor. Dieser sieht im Vergleich zur geltenden Rechtslage (Strafbarkeit im Regelfall nach den §§ 223, 224 StGB: sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) eine Erhöhung des Strafrahmens vor (ein bis 15 Jahre Freiheitsstrafe). Als Folge ist die Verjährungsregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB an die Neuregelung anzupassen. In der Strafprozessordnung

(StPO) sind als weitere Folge der Einführung des § 226a StGB-E die Vorschriften über die Nebenklageberechtigung (§ 395 StPO) und zur Bestellung eines Rechtsbeistandes (§ 397a StPO) anzupassen. Damit wird auch eine Gesetzesinitiative von Hessen und Baden-Württemberg aufgegriffen, die im Bundesrat am 12. Februar 2010 beschlossen worden war.

C. Alternativen

Neben der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes wäre zwar auch eine Erweiterung von § 224 StGB oder von § 226 StGB denkbar, dies würde aber nicht zu der jeweiligen Deliktsstruktur passen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung einer neuen Strafvorschrift, die das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht der Genitalverstümmelung verstärken soll, können durch den Anstieg der Verfahrenszahlen den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die sich aber in Grenzen halten dürften.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien**(... Strafrechtsänderungsgesetz – ... StrÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 226 folgende Angabe eingefügt:
„§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien“.
2. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt“ durch ein Komma und die Angabe „225 und 226a“ ersetzt.
3. Nach § 226 wird folgender § 226a eingefügt:

„§ 226a

Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

4. In § 227 Absatz 1 wird die Angabe „(§§ 223 bis 226)“ durch die Angabe „(§§ 223 bis 226a)“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „226“ durch die Angabe „226a“ ersetzt.
2. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „226,“ die Angabe „226a,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „225, 226“ durch die Angabe „225 bis 226a“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit einigen Jahren ist auch in Deutschland die Verstümmelung weiblicher Genitalien in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Die aus religiösen oder traditionellen Gründen vorgenommenen Genitalverstümmelungen kommen vor allem in Ländern Afrikas, aber auch in einzelnen Ländern Asiens vor. Der Anteil der betroffenen Frauen und Mädchen liegt je nach Land zwischen einem und 98 Prozent. Laut UN-Kinderhilfswerk UNICEF werden weltweit jeden Tag mehr als 8 000 Mädchen an ihren Genitalien verstümmelt. Gesicherte empirische Erkenntnisse bzw. Daten dazu, wie viele in Deutschland lebende Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung betroffen und bedroht sind, liegen zwar nicht vor. Es gibt aber Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen, die sich auf Prävalenzraten stützen, die in den Herkunftsländern dieser Frauen und Mädchen für die weibliche Genitalverstümmelung angenommen werden. So geht die Nichtregierungsorganisation TERRE DES FEMMES beispielsweise für 2012 von knapp 24 000 betroffenen Frauen (über zwanzig Jahre) und ca. 6 000 von Genitalverstümmelung bedrohten Frauen und Mädchen in Deutschland aus.

Die körperlichen Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung sind vielfältig und hängen u. a. vom Typ der Beschneidung, den hygienischen Durchführungsbedingungen und dem allgemeinen Gesundheitszustand des Mädchens oder der Frau ab. Sie reichen von akuten Komplikationen, wie z. B. Infektionen, Problemen beim Wasserlassen, Verletzung benachbarter Organe, Blutungen usw. bis hin zu längerfristigen bzw. dauerhaften Folgen, wie z. B. Komplikationen während Schwangerschaft und Geburt oder bis zum Tod. Als langfristige psychische Folgen werden u. a. Angst, Depressionen und chronische Reizbarkeit genannt.

Zum Schutz der Betroffenen soll die Bekämpfung der Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien verstärkt und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Genitalverstümmelung liegt, geschärft werden. Der Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Genitalverstümmelung muss in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich liegen. Aber auch in strafrechtlicher Hinsicht kann ein weiterer Beitrag geleistet werden durch einen Tatbestand, der ausdrücklich die Genitalverstümmelung unter Strafe

stellt und damit das Bewusstsein für das damit verbundene Unrecht schärft, sowie durch die Androhung der Schwere der Tat entsprechender angemessener Strafen. Zwar enthält das geltende Recht bereits Regelungen, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien unter Strafe stellen. Die Genitalverstümmelung stellt eine vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 des Strafgesetzbuches (StGB) dar und wird regelmäßig auch den Qualifizierungstatbestand der gefährlichen Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB erfüllen. Soweit an der Tat Personen beteiligt sind, denen eine besondere Schutzpflicht gegenüber den Opfern zukommt, wie dies insbesondere bei Eltern gegenüber ihrem Kind der Fall ist, wird eine Genitalverstümmelung zudem in der Regel nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) strafbar sein (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 23). Zudem kann abhängig von den Umständen des Einzelfalles eine schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB wegen Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit vorliegen. Eine nennenswerte Anzahl von Strafverfahren gibt es ungeachtet dessen – soweit ersichtlich – nicht. Zum Schutz des hohen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit soll deshalb durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes das Bewusstsein für das Unrecht der Genitalverstümmelung geschärft und der strafrechtliche Schutz dagegen verbessert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf schlägt die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands der Verstümmelung der Genitalien im Strafgesetzbuch – § 226a StGB-E – vor. Erfasst wird die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person durch Beschneidung oder in anderer Weise. Als Folge soll die durch das 2. Opferrechtsreformgesetz (BGBl. 2009 I S. 2280) erfolgte Erweiterung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB, die bereits der Erfassung der weiblichen Genitalverstümmelung diente (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 23 f.), an die eigenständige Regelung angepasst werden. In der Strafprozessordnung (StPO) sind als weitere Folge der Einführung des § 226a StGB-E die Vorschriften über die Nebenklageberechtigung (§ 395 StPO) und zur Bestellung eines Rechtsbeistandes (§ 397a StPO) anzupassen.

III. Alternativen

Zum einen besteht die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, wonach die Genital-

verstümmelung lediglich als (gefährliche) Körperverletzung bzw. Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß den §§ 223, 224 Absatz 1 Nummer 2, § 225 StGB strafbar ist. Zum anderen käme zwar auch eine Aufnahme der Verstümmelung weiblicher Genitalien in den Katalog der schweren Folgen in § 226 Absatz 1 StGB (schwere Körperverletzung) in Betracht. Die Deliktsstruktur dieses erfolgsqualifizierten Delikts, das für die vorsätzliche Körperverletzung eine höhere Strafe vorsieht, wenn dadurch eine schwere Folge fahrlässig verursacht wird, passt aber nicht auf die typischen Fälle der Verstümmelung weiblicher Genitalien, weil diese gerade auf die vorsätzliche Herbeiführung der schweren körperlichen Folge abzielt. Auch eine (denkbare) Ergänzung von § 224 StGB ist aus systematischer Sicht nicht zu befürworten. Die erhöhte Strafandrohung in § 224 StGB ist durch die gefährlichen Begehensweisen begründet und nicht durch die verursachten schwerwiegenden Folgen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Aufhebung oder Vereinfachung von Regelungen oder von Verwaltungsverfahren sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf beachtet die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Positive Auswirkungen sind insbesondere mit Blick auf Indikator 15 – Kriminalität, Indikator 14: Gesundheit und Ernährung – Länger gesund leben und Managementregel 4 zu erwarten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beschränkt sich darauf, dass durch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes das Bewusstsein für das Unrecht der Genitalverstümmelung geschärft werden soll und durch höhere Verfahrenszahlen in den Ländern ein Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen kann. Die für die Länderhaushalte zu erwartenden Mehrausgaben lassen sich nicht konkret beziffern, werden aber nicht als erheblich eingeschätzt.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen belasten die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind im Hinblick auf den Täter inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen insoweit Frauen und Männer in gleicher Weise. Geschützt werden von der Regelung, da von dieser Praktik ausschließlich betroffen, nur Mädchen und Frauen.

VII. Befristung

Eine Befristung der Neuregelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Infolge der Einfügung der neuen Strafnorm ergibt sich eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Die zum 1. Oktober 2009 durch das 2. Opferrechtsreformgesetz (BGBl. I S. 2280) erfolgte Erweiterung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB um Straftaten nach § „225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt“, diente bereits dazu, bei einer weiblichen Genitalverstümmelung die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers ruhen zu lassen (vgl. ausführlich Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 23 f). Diese recht komplizierte Regelung war notwendig, um auch ohne Vorliegen eines

eigenständigen Tatbestandes der Genitalverstümmelung nicht nur die Taten derjenigen zu erfassen, denen eine besondere Schutzpflicht im Sinne des § 225 StGB gegenüber dem Opfer zukommt, wie dies insbesondere bei Eltern gegenüber ihrem Kind der Fall ist. Vielmehr sollten damit auch die Taten derjenigen einbezogen werden, die – etwa als traditionelle „Beschneiderin“ oder medizinische Kraft – die Verstümmelung unmittelbar durchführen, aber mangels eines solchen Schutzverhältnisses statt von § 225 StGB nur von § 224 oder § 226 StGB erfasst werden, vorausgesetzt, mindestens ein Beteiligter – in der Regel ein Elternteil – verletzt durch dieselbe Tat § 225 StGB (vgl. erneut Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 24). Diese Regelung kann nun durch den Verweis auf den neuen Tatbestand des § 226a StGB-E deutlich vereinfacht werden. Da § 226a StGB-E die weibliche Genitalverstümmelung auch durch solche Personen erfasst, die in keinem Schutzverhältnis zum Opfer stehen, kann auf die bisherige akzessorische Einbeziehung der Taten nach den §§ 224 und 226 StGB verzichtet werden. An der durch das 2. Opferrechtsreformgesetz erfolgten Einbeziehung des § 225 StGB in die Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB soll hingegen festgehalten werden. Denn Taten nach § 225 StGB fügen sich auch jenseits einer weiblichen Genitalverstümmelung in den Zweck dieser Regelung ein. Sie dient vor allem dazu, einen frühen Verjährungseintritt bei solchen Taten an minderjährigen Opfern zu verhindern, bei denen Täter und Opfer durch persönliche oder andere Umstände derart verbunden sind, dass die Opfer aufgrund dieser Verbundenheit gehindert sein können, in der regelmäßigen Verjährungsfrist Strafanzeige zu erstatten (vgl. wiederum Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 23). Dies kann allgemein für Taten nach § 225 StGB aufgrund des dort erforderlichen Schutzverhältnisses zwischen Täter und Opfer unterstellt werden.

Dass Taten nach § 226a StGB-E aufgrund der vorgesehenen Strafandrohung von einem bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe einer Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegen (vgl. § 78 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 StGB), steht deren Einbeziehung in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB nicht entgegen. Zum einen erfasst die Ruhensregelung bereits jetzt schon Delikte mit einer derart langen Verjährungsfrist (vgl. §§ 176a bis 178, § 179 Absatz 5, § 225 Absatz 3 StGB). Zum anderen sieht das vom Deutschen Bundestag am 14. März 2013 beschlossene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (Bundesratsdrucksache 253/13) vor, das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Opfers auszudehnen, so dass auch bei einer zwanzigjährigen Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese vor Ablauf des zukünftig in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB

bestimmten Zeitpunkts endet, wenn die Tat bereits wenige Monate nach der Geburt erfolgt (vgl. insoweit auch Bundestagsdrucksache 17/1217, S. 7).

Zu Nummer 3 (§ 226a StGB)

Zu Absatz 1

Die Regelung erfasst die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien in einer eigenen Strafnorm. Tathandlung ist die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person. Davon sollen die Erscheinungsformen der Beschneidung von Frauen und Mädchen erfasst werden, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) typisiert umschrieben sind als Klitoridektomie, Exzision, Infibulation sowie weitere von diesen Erscheinungsformen nicht erfasste Veränderungen an den weiblichen Genitalien, wie Einschnitte, Ätzungen oder Ausbrennen. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist es gleichgültig, in welcher Weise die Genitalverstümmelung vorgenommen wird.

Dem Schutz des Straftatbestandes sollen Mädchen und Frauen jeden Alters unterstellt werden, weshalb der altersneutrale Begriff der „weiblichen Person“ gewählt wurde.

Die Bestimmung beschränkt sich auf Eingriffe an den äußeren Genitalien. Dadurch sollen vor allem medizinische Eingriffe an den inneren Genitalien, insbesondere an den Eierstöcken, Eileitern und der Gebärmutter, von dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Derartige Eingriffe sind nicht Gegenstand religiös oder traditionell bedingter Beschneidungen von Frauen und Mädchen. Im Übrigen unterfallen diese Handlungen, sofern sie nicht medizinisch gerechtfertigt sind, häufig § 226 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 StGB, weil sie zum Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit der Frau bzw. des Mädchens führen.

Durch das Abstellen auf eine Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien soll klargestellt werden, dass es sich um negative Veränderungen an den äußeren Genitalien von einigem Gewicht handeln muss. Der Begriff „verstümmeln“ bedeutet „gewaltsam (um einen Teil, Teile) kürzen, schwer verletzen, entstellen, schlimm/übel zurichten, durch Abtrennung eines/mehrer Glieder schwer verletzen“, vgl. u. a. Duden, Das Synonymwörterbuch, 4. Auflage; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 8. Auflage, Paul, Deutsches Wörterbuch, 10. Auflage. Rein kosmetisch motivierte Eingriffe, wie Intimpiercing oder die in jüngerer Zeit auftretende Erscheinung der „Schönheitsoperationen“ im Genitalbereich sollen vom Anwendungsbereich der Strafnorm ausgenommen werden. Diese haben regelmäßig auch nicht die mit der Verstümmelung der weiblichen Genitalien schweren unmittelbaren und mittelbaren

körperlichen und psychischen Schäden der betroffenen Mädchen und Frauen zur Folge.

Die Norm ist als Verbrechenstatbestand ausgestaltet. Die Strafandrohung, die von einem bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe reicht, trägt dem schwerwiegenden Unrecht Rechnung, das mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien und den damit einhergehenden oft lebenslangen schweren Folgen für die Opfer verbunden ist. Die Strafhöhe liegt somit einerseits über der für die gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), die jeweils mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht sind. Andererseits liegt die Strafandrohung somit noch unter der für die wissentlich oder absichtlich herbeigeführte schwere Körperverletzung nach § 226 Absatz 2 StGB, die drei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe ist.

Gegenüber dem Grundtatbestand des § 223 StGB ist die neue Strafnorm spezieller. Mit anderen Körperverletzungsdelikten, insbesondere den §§ 224 und 225 StGB, kann Tateinheit bestehen. Es besteht kein Anlass zu einer gesetzlichen Regelung des Konkurrenzverhältnisses.

Einer expliziten Regelung über die Unwirksamkeit einer Einwilligung in die Verstümmelung der weiblichen Genitalien bedarf es nicht. Die Unwirksamkeit einer solchen Einwilligung ergibt sich bereits aus § 228 StGB, weil die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Zu Absatz 2

Für minder schwere Fälle ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Damit sollen Taten erfasst werden, die unter Berücksichtigung von Tatausführung und Tatfolgen vom Durchschnittsfall so stark abweichen, dass eine mildere Bestrafung geboten erscheint. Denkbar ist dies beispielsweise in Fällen, in denen das Ausmaß der Verstümmelung nicht wesentlich über das Ergebnis der oben genannten kosmetischen Eingriffe hinausgeht und die körperlichen und psychischen Beschwerden des Opfers infolge der Verstümmelung gegenüber den sonst durchschnittlichen Beschwerden der Opfer von FGM wesentlich geringer sind.

Zu Nummer 4 (§ 227 Absatz 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur der Einführung der neuen Strafnorm des § 226a StGB.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1 (§ 395 Absatz 1 Nummer 3 StPO)

Der neue Straftatbestand der Genitalverstümmelung soll, wie die anderen vorsätzlichen

Körperverletzungsdelikte auch, zur Nebenklage berechnen.

Zu Nummer 2 (§ 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StPO)

Durch die Einfügung des neuen § 226a StGB in § 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StPO wird gewährleistet, dass dem Opfer der Tat auf dessen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird, auch schon im vorbereitenden Verfahren (§ 406g Absatz 3 StPO). Die Genitalverstümmelung ist ein Verbrechen, das bei den Verletzten schwere Schäden verursacht, von denen sie oftmals ihr Leben lang betroffen sind. Dies rechtfertigt es, den Opfern einer Genitalverstümmelung ebenso wie beispielsweise den Opfern einer schweren Körperverletzung, die schon bisher in § 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannt wird, die Möglichkeit zu geben, sich als Nebenkläger im Strafverfahren unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen kostenlos anwaltlich vertreten zu lassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.